651 K 19/24

Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 29.09.2025, 11:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 74, König-Heinrich-Platz 1, 47051 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Walsum, Blatt 13523,
BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Walsum, Flur 25, Flurstück 2435, Gebäude- und Freifläche, Marktstr. 39, August-Thyssen-Straße, Größe: 321 m²

Grundbuch von Walsum, Blatt 13523,
BV lfd. Nr. 2
Gemarkung Walsum, Flur 25, Flurstück 2438, Gebäude- und Freifläche, August-Thyssen-Straße, Größe: 18 m²

Grundbuch von Walsum, Blatt 13523,
BV lfd. Nr. 3
Gemarkung Walsum, Flur 25, Flurstück 2439, Gebäude- und Freifläche, August-Thyssen-Straße, Größe: 18 m²

Grundbuch von Walsum, Blatt 13523,
BV lfd. Nr. 4
Gemarkung Walsum, Flur 25, Flurstück 2440, Gebäude- und Freifläche, August-Thyssen-Straße, Größe: 18 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um ein ca. 1914 in 47 179 Duisburg-Wehofen errichtetes, einseitig angebautes Zweifamilienhaus mit Unterkellerung und ausgebautem Dachgeschoss. Die Grundstücksgröße beträgt 321 qm. Zudem bestehen eine Garage und zwei Carports, die von der August-Thyssen-Straße aus erschlossen werden. Für das Gebäude sollen zwei Mietverhältnisse bestehen. Aufgrund nicht vorhandener Grundrisse und einer nicht möglichen Innenbesichtigung wurde die Wohnfläche grob überschlägig anhand von Außenmaßen ermittelt. Sie bemisst sich auf insgesamt ca. 213 qm (EG ca. 77 qm, OG ca. 77 qm; DG ca. 59 qm). Die Liegenschaft vermittelte äußerlich einen mäßig gepflegten Gesamteindruck.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.05.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG zum Stichtag auf

190.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.